OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800596/2/SSt/Rd

Datum:
Linz, 10. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 22. Oktober 2024, GZ: BHSD/924140013378/24, wegen Übertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird der Beschwerde keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch der Absatz beginnend mit „Weitere Verfügungen:" zu entfallen hat und nach „§ 9 Abs. 1" das Wort „Verwaltungsstrafgesetz" einzufügen ist.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 22. Oktober 2024, GZ: BHSD/924140013378/24, wurde über den Beschwerde-führer eine Geldstrafe von 1.320,91 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen und 13 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z 6 und § 9 Abs. 1 iVm § 23 Abs. 1 und Abs. 4 Einleitungssatz Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 18/2022, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1.
Datum/Zeit: 17.08.2024, 10:30 Uhr
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: bbb (BIH)
LKW, Kennzeichen: ccc (BIH)
Sie haben als Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 zur Vertretung nach außen Berufener der der C__ (Beförderungsunternehmen) mit dem Sitz in D-Straße, E__, Bosnien und Herzegowina, auf der Innkreis-Autobahn A8, Amtsplatz der Zollstelle F__, Gemeindegebiet F__, nicht dafür gesorgt, dass die Nachweise über die in § 7 Abs. 1 des Güterbeförderungsgesetzes angeführten Berechtigungen bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern (14.100 kg Papier) von Bosnien und Herzegowina mit einem Zielort in Deutschland mit der angeführten Fahrzeugkombination, deren Summe der höchst zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg überstiegen hat, Zulassungsbesitzer des Zugfahrzeuges: C__ Bosnien und Herzegowina, Lenker: H__, während der gesamten Fahrt vollständig ausgefüllt und entwertet mitgeführt wurden, weil auf der mitgeführten Fahrten-Genehmigung für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr Österreich – Bosnien und Herzegowina mit der Nr. aaa, ausgestellt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, welche für 2 Fahrten gültig war, der Grenzübertritt nach Österreich (Ort, Datum) nicht eingetragen war."

Weiters wurde verfügt, dass „die am 17.08.2024 von den Aufsichtsorganen des Zollamtes Österreich, Zollstelle G__, eingehobene vorläufige Sicherheit nach § 37a Abs. 1 und Abs. 2 Z. 2 VStG i.V.m. § 24 des Güterbeförderungsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 593/1995, i.d.F. I Nr. 18/2022, im Betrag von 1.453 Euro auf die Strafe und den Kosten des Strafverfahrens angerechnet wird".

I.2. Dagegen wurde vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers fristgerecht Beschwerde erhoben und Nachstehendes ausgeführt:

„[…] Ich erhebe Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegen das Straferkenntnis vom 22.10.2024 – zugestellt heute – sohin fristgerecht wegen inhaltlicher Rechtswidrig-

keit. Das Erkenntnis wird dem Grunde und der Höhe nach angefochten. Dem Grunde nach, da das Ausfüllen der Fahrten-Genehmigung Sache des Lenkers ist, der bestraft wurde, und unmöglich rechtlich dem Halter auferlegt werden kann, der darauf keinen Einfluss hat. Der Spruch ist sohin verfehlt. Der Höhe nach, da der Beschuldigte unbescholten und tatsachengeständig ist und die Strafe überhöht ist, auch was sein Einkommen betrifft, da er vermögenslos ist und 400,00 Euro monatlich verdient, und für zwei Kinder unterhaltspflichtig ist. Es wird Beschwerdestattgebung und Einstellung, in eventu Reduktion beantragt."

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde gegen die rechtliche Beurteilung richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Keine der Verfahrensparteien hat die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt und geht der Sachverhalt klar aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt hervor, sodass das erkennende Verwaltungsgericht von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung Abstand nehmen konnte.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer des Beförderungsunternehmens C__ mit dem Sitz in D-Straße, E__, Bosnien und Herzegowina.

Am 17. August 2024 um 10:30 Uhr wurde das Sattelkraftfahrzeug mit dem Anhängerkennzeichen bbb (BIH) und dem LKW-Kennzeichen ccc (BIH) auf dem ausreiseseitigen Parkplatz der Zollstelle F__ einer Zollkontrolle unterzogen. Gelenkt wurde das Sattelkraftzeug, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht 3,5 t überstiegen hat, durch den Lenker I__. Das Fahrzeug war zum Kontrollzeitpunkt von Bosnien kommend Richtung Deutschland unterwegs und hatte 14.100 kg Papier geladen. Auf Verlangen der Kontrollorgane legte der Fahrer die Fahrtengenehmigung mit der Nr. aaa, ausgestellt auf die Firma C__ vor und wurde dabei von den Kontrollorganen festgestellt, dass diese Fahrtengenehmigung nicht ordnungsgemäß entwertet war. Der Lenker gab anlässlich der Kontrolle den Kontrollorganen gegenüber an, dass er bei der Einreise nach Österreich vergessen hat, die Genehmigung entsprechend auszufüllen.

Die vorgelegte Fahrtengenehmigung mit der Nr. aaa, ausgestellt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

Technologie, mit einem Gültigkeitsdatum bis 31. Jänner 2025, berechtigt das Beförderungsunternehmen für 2 Fahrten (Loco/Drittland oder Transit).

Ein im Unternehmen installiertes Kontrollsystem wurde vom Bf in seiner Beschwerdeschrift nicht dargelegt und nicht unter Beweis gestellt. Er verantwortet sich dahingehend, dass das Ausfüllen der Fahrten-Genehmigung Sache des Lenkers ist, und unmöglich rechtlich dem Halter auferlegt werden kann, der darauf keinen Einfluss hat. Darüber hinaus verweist er im Zuge der begehrten Strafminderung auf ein Tatsachengeständnis.

Der Bf ist vermögenslos, verfügt derzeit über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 400 Euro und hat zwei Sorgepflichten.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt, insbesondere aus der Anzeige und der darin angeschlossenen Kopie der vorgewiesenen und nicht entwerteten Fahrtengenehmigung mit der Nr. aaa.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 7 Abs. 1 GütbefG, BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 18/2022, ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland außer Inhabern von Konzessionen nach § 2 auch Unternehmern gestattet, die nach dem im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt sind und Inhaber einer der folgenden Berechtigungen sind:

1. Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09
2. Genehmigung aufgrund der Resolution des Rates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973,
3. Bewilligung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für den Verkehr nach, durch oder aus Österreich,
4. aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen vergebene Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Eine solche Berechtigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine anders lautende Anordnung nach Abs. 4 ergangen ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 leg.cit. hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Nachweise über die in § 7 Abs. 1 angeführten Berechtigungen bei jeder Güterbeförde-

rung über die Grenze während der gesamten Fahrt vollständig ausgefüllt und erforderlichenfalls entwertet mitgeführt werden.

Gemäß § 23 Abs. 1 Z 6 leg.cit. begeht, abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen, eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer gemäß § 9 Abs. 1 oder 3 zuwiderhandelt.
Strafbar nach Abs. 1 Z 3, Z 6 oder Z 8 ist ein Unternehmer auch dann, wenn er die in §§ 7 bis 9 genannten Verpflichtungen oder die in der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 normierten Gebote und Verbote im Ausland verletzt. Örtlich zuständig ist diesfalls jene Behörde, in deren Sprengel der Lenker im Zuge einer Straßenkontrolle betreten wird, sonst jene Behörde, in deren Sprengel der Grenzübertritt in das Bundesgebiet erfolgte. Stellt die Übertretung zugleich einen schwersten Verstoß gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 dar, ist die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates davon zu verständigen (§ 23 Abs. 3 GütbefG).

Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Z 5 bis 7 hat die Geldstrafe mindestens 363 Euro zu betragen. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3, 8 und 9 sowie bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der GewO 1994 hat die Geldstrafe mindestens 1.453 Euro zu betragen (§ 23 Abs. 4 GütbefG).

Gemäß § 24 leg.cit. kann als vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung der Vorschriften über den grenzüberschreitenden Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 7 bis 9) oder einer Zuwiderhandlung gemäß § 23 Abs. 1 Z 3, 6 sowie Z 8 und 9 ein Betrag von 1.453 Euro festgesetzt werden.

III.2. Im Grunde des erwiesenen Sachverhalts steht fest, dass der Beschwerdeführer als Geschäftsführer des Beförderungsunternehmens C__ mit dem Sitz in D-Straße, E__, sohin als Unternehmer, am 17. August 2024 um 10:30 Uhr auf der Innkreisautobahn A8, am Amtsplatz der Zollstelle F__, Gemeindegebiet F__, mit dem Sattelkraftfahrzeug dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg überstiegen hat, [Kennzeichen: bbb (BIH), Anhänger und Kennzeichen: ccc (BIH), Lkw], durch den Lenker I__, eine gewerbsmäßige grenzüberschreitende Güterbeförderung (Ladung: 14.100 kg Papier), und zwar von Bosnien und Herzegowina durch Österreich mit einem Zielort in Deutschland durchführen hat lassen, ohne dafür gesorgt zu haben, dass die in § 7 Abs. 1 GütbefG angeführten Berechtigungen (Fahrtengenehmigung Nr. aaa, berechtigt für 2 Fahrten und gültig bis 31.1.2025, ausgestellt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) während der gesamten Fahrt vollständig ausgefüllt und entwertet mitgeführt wird. In der mitgeführten Fahrtengenehmigung fehlten Angaben bezüglich Grenzübertritt nach Österreich (Ort, Datum, Art der Beförderung [Loco/Drittland oder Transit]). Der

Beschwerdeführer als Geschäftsführer und Unternehmer hat daher den objektiven Tatbestand der ihm im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegte Verwaltungsübertretung erfüllt.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung gehört zu den Ungehorsamsdelikten und reicht daher fahrlässige Tatbegehung, die vermutet wird, für eine Strafbarkeit aus. Eine Entlastung ist dem Beschwerdeführer hingegen nicht gelungen; ein entsprechendes entlastendes Vorbringen hat der Beschwerdeführer nicht gemacht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hängt es im Einzelfall, ob der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit ist, davon ab, ob er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen.

Der Beschwerdeführer verantwortete sich in der Beschwerde dahingehend, dass das Ausfüllen der Fahrtengenehmigung Angelegenheit des Lenkers sei und er darauf keinen Einfluss habe.

Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 13. November 1996, 96/03/0232, ausgesprochen, dass ein besonders strenger Maßstab bezüglich des Kontrollsystems anzulegen ist. Der Unternehmer hat ein wirksames begleitendes Kontrollsystem einzurichten, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann. Der Unternehmer hat konkret dazulegen, welche Maßnahmen von ihm getroffen wurden, um derartige Verstöße zu vermeiden, insbesondere wann, wie oft und auf welche Weise und von wem Kontrollen vorgenommen werden/wurden (vgl. VwGH 23.11.2009, 2008/03/0157; 23.09.2009, 2004/03/0144; 18.05.2011, 2010/03/0196; 5.9.2008, 2008/02/0129; 17.12.2007, 2004/03/0117, unter Verweis auf das Erkenntnis vom 31.3.2005, 2003/03/0154; 17.12.2007,

2003/03/0296; 10.10.2007, 2003/02/0187, uvm). Angaben, ob ein Kontrollsystem eingerichtet ist und wie das Kontrollsystem im Konkreten aussieht, wurden vom Beschwerdeführer nicht gemacht; insbesondere wurde die Behauptung vor der belangten Behörde, dass er seine Lenker anweise, „die Formulare auszufüllen", in der Beschwerdeschrift nicht mehr dargetan (und demnach auch nicht unter Beweis gestellt).

Darüber hinaus ist dem Beschwerdeführer zu seiner Verantwortung, wonach der Fahrer für das Ausfüllen der Fahrtengenehmigung verantwortlich sei und nicht er, zu entgegnen, dass eine Überwälzung der den Unternehmer grundsätzlich persönlich treffenden Verpflichtungen (§ 9 Abs. 1 und 3 GütbefG) auf die – ohnehin separat unter Strafsanktion stehenden Lenker (§ 9 Abs. 2 GütbefG) – nicht möglich ist (vgl. VwGH vom 30.05.1997, 97/02/0042, 13.11.1996, 96/03/0232, 14.11.2002, 2001/09/0175, 03.07.2000, 99/09/0057, 25.02.2010, 2005/09/0117 [hier: Zulassungsbesitzer – Lenker]).

Das Verhalten des Beschwerdeführers entspricht daher nicht dem strengen Maßstab des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten hat.

III.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Bezüglich des Unrechtsgehalts der Tat wurde bereits seitens der belangten Behörde zu Recht ausgeführt, dass die Durchführung einer gewerbsmäßigen Güterbeförderung ohne abgestempelte Genehmigung zur Folge hat, dass eine

effektive Überwachung dahingehend, wie viele Lkw im Gütertransport nach, durch oder aus Österreich fahren, nicht möglich oder wesentlich erschwert ist. Da die Anzahl der vom Ministerium ausgegebenen Bewilligungen beschränkt ist, sei davon auszugehen, dass die Lenker des Unternehmens angewiesen sind, die Genehmigung nicht abzustempeln, um sich so für den Fall, dass keine Beanstandung erfolgt, weitere Fahrten nach, durch oder aus Österreich zu erschleichen. Darüber hinaus wird ein Wettbewerbsvorteil gegenüber jenen Beförderungsunternehmen erwirkt, die sich an die gesetzlichen Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes halten und sich somit gesetzeskonform verhalten. Es wurde daher das gegenständliche Rechtsgut intensiv verletzt.

Von der belangten Behörde wurde im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe in der Höhe von 1.320,91 Euro bei einem Strafrahmen von 363 Euro bis 7.267 Euro über den Beschwerdeführer verhängt. Diese Strafhöhe erachtete die belangte Behörde bei einem geschätzten Einkommen von 1.500 Euro und keiner Sorgepflicht als tat- und schuldangemessen. Dabei blieb aber unberücksichtigt, dass dem Bf der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zu Gute zu halten ist. Angesichts dieser Milderungsgründe und der geschilderten (weniger Einkommen als geschätzt und 2 Sorgepflichten) Vermögenssituation, sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, die Geldstrafe auf ein tat- und schuldangemessenes Ausmaß herabzusetzen. Eine Geldstrafe, welche im Nahebereich der Mindeststrafe verhängt wird und ca. 7% der Höchststrafe beträgt, erscheint dem Verwaltungsgericht bei dem derzeitigen Monatseinkommen des Bf in dem hier zu beurteilenden Einzelfall sowohl aus spezial- als auch generalpräventiven Gründen erforderlich aber auch ausreichend. Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend der nunmehr verhängten Geldstrafe anzupassen. Eine weitere Herabsetzung oder Ermahnung kam aufgrund des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtgehaltes der Verwaltungs-übertretung nicht in Betracht. Das Verhalten des Bf ist nicht hinter dem Delikttypischen zurückgeblieben.

Zur Höhe der eingehobenen Sicherheitsleistung erlaubt sich die erkennende Richterin darauf hinzuweisen, dass sich diese möglicherweise an dem in der Anzeige ursprünglich angezogenen § 23 Abs. 1 Z 3 GütbefG, für welchen eine Mindeststrafe von 1.453 Euro vorgesehen ist, orientiert hat.

III.5. Zur Spruchkorrektur:
Die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung des Bf als Verantwortlicher des Unternehmens gründet – iVm § 9 Güterbeförderungsgesetz - in § 9 VStG. Ergeht ein Straferkenntnis gegen den Beschuldigten infolge seiner Stellung gemäß § 9 VStG, so hat der Spruch diesen Umstand zum Ausdruck zu bringen, wobei das Unterbleiben der Zitierung des § 9 VStG nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofe für sich genommen keine Rechtswidrigkeit darstellt (vgl. zuletzt VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0028).

Der Beschuldigte hat nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Recht darauf, dass ihm die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird, weshalb diese zu präzisieren und der Spruch dementsprechend zu ergänzen war (vgl. ua. VwGH 27.3.2020, Ra 2018/17/0168; VwGH 17.12.2021, Ra 2019/17/0033; VwGH 4.3.2022, Ra 2020/02/0242).

Das Verwaltungsgericht war daher berechtigt und verpflichtet, die dementsprechende Spruchkorrektur vorzunehmen.

Überdies hatte im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses der Absatz beginnend mit „Weitere Verfügungen:" mangels gesetzlicher Grundlage zu entfallen.

III.6. Kostenentscheidung:

Da die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war spruchgemäß herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf

die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen